

Arbeitsmarktliche Massnahmen wie Kurse, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Motivationssemester u.a. haben gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zum Ziel, die Eingliederung von arbeitslosen Personen zu fördern und ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern (Art. 59 AVIG). Mit einer Verordnung des EVG über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen sollen die kantonal organisierten Massnahmen den Kantonen neu nur noch bis zu einem Höchstbetrag pro stellensuchende Person und Rechnungsjahr vergütet werden, welcher auf Franken 3'500 festgelegt wird. Dem Vernehmen nach hat diese Plafonierung für Basel notwendige Einsparungen von etwa 25% zur Folge. Die genannte Verordnung wurde bei den Anbietern von entspr. Massnahmen (private Trägerschaften) erst im Sommer dieses Jahres bekannt: sie tritt aber bereits per Januar 2006 in Kraft. Bei einigen Anbietern herrscht grosse Verunsicherung über die Folgen der neuen Vergütungsregelung für sie, besonders angesichts dieser kurzfristigen Umstellung. Einige werden als Folge davon auch gezwungen sein, selber Personal abzubauen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zu den vom Bund kurzfristig per Anfang 2006 angeordneten Beschränkung der Pro- Kopf Ausgaben bei den Arbeitsmarktlichen Massnahmen?
2. Wie soll diese Weisung in BS umgesetzt werden? Wo, in welchen Sparten der AM (Schulungskurse, Beschäftigungsprogramme, Motivationssemester etc) und nach welchen Kriterien muss wieviel gespart werden?
3. Wie werden bzw. wurden die zu treffenden Sparmassnahmen an die Anbieter von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Kursveranstalter, Organisatoren von Beschäftigungsprogrammen etc) kommuniziert? Wie ist sicherzustellen, dass die kurzfristigen Umstellungen nicht zu grossen Problemen bei den Anbietern und damit bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmarktlichen Massnahmen führen?
4. Wie beurteilt der RR die Folgen für die direkt betroffenen stellenlosen Personen? Wird der gesetzliche Anspruch eines/einer Arbeitslosen auf Eingliederung durch Arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss Art. 59 AVIG weiterhin gewährleistet?
5. Besteht die Möglichkeit, dass der Kanton mindestens übergangszeitlich selber in die Bresche springt und einen Teil der von Bundes wegen einzusparenden Mittel für die Finanzierung der AM übernimmt?

Christine Keller